

nymisierung vornimmt, ausreichende organisatorische Trennungen vorhanden, um eine Wiederherstellung des Personenbezuges durch den Analyseanbieter geradezu unmöglich zu machen; lediglich die Bank selbst ist im Besitz des identifizierenden Elements. Deshalb unterliegt der Einsatz eines solchen Analyseanbieters in diesem Sachverhalt nicht den Regeln der DS-GVO. Der Anbieter, der die Kundendaten für die Bank pseudonymisiert, wird jedoch als Auftragsverarbeiter gem Art 28 DS-GVO zu betrachten sein, da dieser eine Datenverarbeitung im Auftrag der Bank – nämlich das Verändern der Kundendaten gem Art 4 Z 2 DS-GVO, sodass diese pseudonymisiert werden – durchführt, weshalb mit diesem eine Vereinbarung nach Art 28 Abs 3 DS-GVO abzuschließen ist.

## 6. Conclusio

Durch die anonymisierende Wirkung der Pseudonymisierung – wenn diese korrekt angewandt wird und besondere Aufmerksamkeit auf die Verhinderung der Herstellung des Personenbezugs durch Unbefugte gelegt wird – kann unseres Erachtens der Verantwortliche, der sonst vielen gesetzlichen Verpflichtungen der DS-GVO unterliegt, diese verhindern. Dadurch sinkt nicht nur das Risiko für die Sicherheit von personenbezogenen Daten, sondern auch gleichzeitig die Gefahr der Verletzung von Vorschriften für die Verarbeitung von Daten und es wird der unternehmensinterne bürokratische Aufwand, der für den Abschluss und die Kontrolle von Vereinbarungen nach Art 26 und Art 28 DS-GVO benötigt wird, stark reduziert. Für eine wirksame Datenverarbeitung wird in vielen Fällen kein Personenbezug benötigt oder die-

ser kann im Nachhinein wiederhergestellt werden, weshalb ein effektives Pseudonymisierungskonzept ein wirksames Mittel zur Einhaltung der DS-GVO sein kann.<sup>76</sup>

**76** *Roßnagel* spricht in diesem Zusammenhang von der risikomindernden Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten, die für den Verantwortlichen, der sie vornimmt und die Zuordnungsregel kennt, zwar weiterhin Personenbezug aufweisen, das Risiko wird durch diese Sicherheitsmaßnahme für die betroffenen Personen jedoch erheblich reduziert.



### Der Autor:

Dr. **Ermano Geuer** ist Rechtsanwalt (RAK München) und stellvertretender Leiter des Bereichs Regulatory bei EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH. Er ist dort verantwortlich für neue Technologien (Blockchain, Legal Tech, AI, IoT) und berät Mandanten in den Bereichen IT/IP, Datenschutz, Telekommunikationsrecht und Zahlungsdienste.

✉ [Ermano.Geuer@eylaw.at](mailto:Ermano.Geuer@eylaw.at)

🌐 [lesen.lexisnexis.at/autor/Geuer/Ermano](https://lesen.lexisnexis.at/autor/Geuer/Ermano)

Foto: Ernst&Young



### Der Autor:

Mag. **Alexander Wollmann** ist Rechtsanwaltsanwärter im Bereich Digital Regulatory bei EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Datenschutzrecht, Telekommunikationsrecht und Urheberrecht. Er ist verantwortlich für das Management von DSGVO-Implementierungsprojekten.

✉ [Alexander.Wollmann@eylaw.at](mailto:Alexander.Wollmann@eylaw.at)

🌐 [lesen.lexisnexis.at/autor/Wollmann/Alexander](https://lesen.lexisnexis.at/autor/Wollmann/Alexander)

Foto: Ernst&Young

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) • Salzburg

# Datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Videoüberwachungssystemen in Wohnungseigentumsanlagen\*

» jusIT 2020/7

✦ GRC: Art 7, 8, 52 Abs 1; VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 2, Art 6 Abs 1 lit f; RL 95/46/EG: Art 6 Abs 1 lit c, Art 7 Abs 1 lit f; DSGVO: §§ 12, 13

§ Videoüberwachung, private; Gemeinschaftsbereiche eines Wohngebäudes; allgemeine Teile einer Wohnanlage; Wohnungseigentum; Verantwortlicher; Personengemeinschaft; Eigentumsschutz; berechtigtes Interesse; Verhältnismäßigkeit der Bildverarbeitung; Einwilligung; keine; Schadensvorfälle, mögliche

Der Europäische Gerichtshof hat jüngst entschieden, dass die Videoüberwachung von Gemeinschaftsbereichen eines Wohngebäudes zum Schutz und zur Sicherheit von

Personen und Eigentum zulässig sein kann.<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag erörtert die einzelnen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen dazu näher und versucht, eine

\* RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

**1** EuGH 11. 12. 2019, C-708/18 (Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA), LS in diesem Heft jusIT 2020/9, 35.

erste Einschätzung zum Einsatz von Bildverarbeitungsgeräten in privaten Wohnanlagen aus Sicht des österreichischen Datenschutzgesetzes zu geben.

## 1. Der Ausgangsfall

Im aus Rumänien stammenden Ausgangsfall führte die Eigentümergemeinschaft des Häuserblocks M5A (*Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA*) beschlussmäßig im April 2016 eine Videoüberwachung ein. In der Folge wurden drei Digitalkameras in den Gemeinschaftsbereichen des Gebäudes installiert. Die erste Kamera war auf die Fassade gerichtet, während die zweite im Foyer des Erdgeschosses und die dritte Kamera im Aufzug des Gebäudes angebracht wurde. Die Bildaufzeichnungen dienten dazu, möglichst effizient zu kontrollieren, wer im Gebäude ein und aus gehen würde, da der Aufzug mehrmals verwüstet worden war. Mehrere Wohnungen sowie die Gemeinschaftsbereiche waren bereits Ziele von Einbrüchen und Diebstählen.

Der spätere Kläger, Herr T.K., hatte den Mehrheitsbeschluss nicht mitgetragen und begehrte – gestützt auf sein Recht auf Achtung des Privatlebens – vor dem Landesgericht Bukarest (*Tribunalul București*), die Eigentümergemeinschaft zu verpflichten, die drei Kameras bei Meidung eines Ordnungsgelds zu entfernen und endgültig außer Betrieb zu setzen.

Im Gerichtsverfahren brachte die Eigentümergemeinschaft ergänzend vor, dass andere Maßnahmen, die sie zuvor ergriffen hatte, nämlich die Einrichtung eines Zutrittssystems zum Gebäude mit Gegensprechanlage und Magnetkarte, die wiederholte Begehung der Straftaten nicht verhindert hätten. Sie legte ein Protokoll des Sicherheitsunternehmens vor, das die Überwachungskameras installiert hatte. Dem zufolge wären im Oktober 2016 die Festplatte des Systems gelöscht und die Kameras vom System getrennt worden. Das Überwachungssystem wäre außer Betrieb gesetzt und die Aufzeichnungen wären gelöscht worden. Spätestens im Mai 2017 wären die drei Videoüberwachungskameras deinstalliert worden. Inzwischen hätte aber die Beklagte das datenschutzbehördliche Verfahren abgeschlossen, mit dem ihr die Registrierung als für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche ermöglicht würde.

Der Kläger bestritt und brachte vor, dass die drei Videokameras noch immer vorhanden wären. Das Landesgericht Bukarest stellte ergänzend fest, dass die Rumänische Datenschutzbehörde (*ANSPDPC*)<sup>2</sup> die Bildaufzeichnung gestattet hatte, da die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit der betroffenen Person oder einer anderen gefährdeten Person erforderlich wäre.

Gleichwohl hegte das Gericht Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art 52 Abs 1 iVm Art 7, 8 GRC. Das rumänische Zivilgericht legte dem

EuGH schließlich vier Fragen<sup>3</sup> vor, die der Überzeugung Ausdruck verliehen, das fragliche Videoüberwachungssystem wäre nicht in einer Weise oder zu einem Zweck verwendet worden, die dem erklärten Ziel der Eigentümergemeinschaft entsprochen hätten:

„1. Sind die Art 8 und 52 GRC sowie Art 7 lit f DS-RL dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, d.h. Art 5 Abs 2 des Gesetzes Nr. 677/2001 und Art. 6 der Entscheidung Nr. 52/2012 der ANSPDPC, entgegenstehen, die die Möglichkeit der Videoüberwachung zur Gewährleistung von Schutz und Sicherheit von Personen, Gütern und Wertgegenständen sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen ohne Einwilligung der betroffenen Person vorsehen?

2. Sind die Art 8 und 52 GRC dahin auszulegen, dass die Beschränkung von Rechten und Freiheiten durch die Videoüberwachung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem Erfordernis genügt, dass die Überwachung ‚notwendig‘ sein und ‚dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer‘ entsprechen muss, wenn dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen andere Maßnahmen zum Schutz des entsprechenden berechtigten Interesses zur Verfügung stehen?

3. Ist Art 7 lit f DS-RL dahin auszulegen, dass das ‚berechtigte Interesse‘ des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nachzuweisen ist und zum Zeitpunkt der Verarbeitung entstanden und vorhanden sein muss?

4. Ist Art 6 Abs 1 lit e DS-RL dahin auszulegen, dass eine Verarbeitung (Videoüberwachung) übermäßig bzw. nicht angemessen ist, wenn dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen andere Maßnahmen zum Schutz des entsprechenden berechtigten Interesses zur Verfügung stehen?“

Die Vorlagefragen spiegeln die relevanten Rechtsnormen (auch des nationalen Datenschutzrechts) wider. Rumänien gehörte wie Österreich vor dem Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung<sup>4</sup> zu jenen Staaten, die ein Vorabkontrollsystem mit Registrierungspflicht pflegten und die Videoüberwachung als besondere Datenverarbeitung einer gesetzlichen Regelung zuführten.<sup>5</sup>

## 2. Zulässigkeit der Videoüberwachung nach nationalen Rechtsgrundlagen

Nationale Vorschriften, nach denen es zulässig ist, ohne Einwilligung der betroffenen Personen ein Videoüberwachungssystem in den Gemeinschaftsbereichen eines Wohngebäudes zu installieren, sind mit dem EU-Datenschutzregime nach der DS-RL sowie Art 8, 52 GRC grundsätzlich vereinbar. Die nach rumänischem

2 Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal (Nationale Behörde zur Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten).

3 Vgl Jus-Extra EuGH 2019/810 (*Riedl*).

4 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO), ABl L 2016/119, 1 idF ABl L 2016/314, 72 und ABl L 2018/127, 2.

5 Vgl den Länderbericht Rumänien in GLG (Hrsg.), *The international Comparative Legal Guide to: Data Protection 2014* (2014) 191 (197).

Datenschutzrecht berücksichtigungswürdigen Interessen, die eine Einwilligung des Betroffenen einer Videoüberwachung ersetzen können, bestehen ua im Eigentumsschutz oder in der Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Dies umfasst nach der Ausführungsanordnung<sup>6</sup> zum rumänischen DSGVO auch die Nutzung von Mitteln der automatischen Bildverarbeitung zur Gewährleistung von Schutz und Sicherheit von Personen, Gütern und Wertgegenständen sowie von Immobilien.<sup>7</sup>

Solche Maßnahmen sind nach dem vorliegenden Urteil auch unionsrechtskonform, solange ein berechtigtes Interesse wahrgenommen wird – im konkreten Fall die Gewährleistung des Schutzes und die Sicherheit von Personen und Eigentum vor Wohnungseinbrüchen – und die Maßnahme verhältnismäßig bleibt. Ob diese Voraussetzungen konkret erfüllt sind, hat das vorliegende Gericht selbst zu prüfen.

### 3. Datenschutzrechtliche Beurteilung nach Unionsrecht

#### 3.1. Rechtmäßigkeit

Die Dritte Kammer hat im Ergebnis (noch zur DS-RL) und Art 8 GRC festgehalten, dass eine Videoüberwachung im Wohnungseigentum mit Mehrheitsbeschluss auch gegen den Widerstand eines einzelnen Bewohners zulässig ist; dies jedenfalls dann, wenn es zu dokumentierten Straftaten oder bloßen Sicherheitsvorfällen gekommen ist.

Der EuGH verlangt also für das Vorliegen eines berechtigten Interesses an einer Videoüberwachung nicht, dass es bereits zu Beeinträchtigungen gekommen ist. Anders noch die deutsche Rsp,<sup>8</sup> nach der die Videoüberwachung zur Verhinderung von Straftaten erst erforderlich ist, wenn in Bezug auf die beobachteten Räume eine erheblich über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdungslage besteht. Demgegenüber hält der EuGH ganz grundsätzlich eine Videoüberwachung von allgemeinen Teilen eines Wohnhauses durch die Eigentümer(mehrheit) für zulässig, egal ob es in der Vergangenheit bereits zu (dokumentierten) kriminellen Vorfällen gekommen ist oder diese nur plausibel sein könnten.<sup>9</sup>

#### 3.2. Verhältnismäßigkeit

Die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung mittels einer Videoüberwachungsvorrichtung ist unter Berücksichtigung der

konkreten Modalitäten der Installation und des Betriebs dieser Vorrichtung zu beurteilen, die die Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beschränken und gleichzeitig die Wirksamkeit des betreffenden Videoüberwachungssystems gewährleisten müssen. So impliziert die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche etwa prüfen muss, ob es etwa ausreicht, die Videoüberwachung nur in der Nacht oder außerhalb der normalen Arbeitszeit zu betreiben. Unter Umständen sind auch die Bilder, die in den einzelnen Bereichen aufgezeichnet wurden, in denen die Überwachung nicht erforderlich ist, zu blockieren oder unscharf zu stellen.

Ob die Bildverarbeitung im Einzelfall auch dem überwiegenden Interesse der Eigentümergemeinschaft dient, muss das nationale Gericht anhand bestimmter Kriterien im Einzelfall konkret entscheiden.

Das vorliegende Urteil zur DS-RL gibt deutlich die (nach wie vor im Prinzip gültigen) Kriterien für die Rechtmäßigkeit einer privaten Videoüberwachung vor:<sup>10</sup>

Zunächst ist es zulässig, ohne Einwilligung der betroffenen Personen ein Videoüberwachungssystem in den Gemeinschaftsbereichen eines Wohngebäudes einzurichten, um berechnete Interessen wahrzunehmen, die darin bestehen, den Schutz und die Sicherheit von Personen und Eigentum zu gewährleisten, wenn die mittels dieses Videoüberwachungssystems erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten den Voraussetzungen des Art 7 lit f DS-RL entspricht, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.

Der Erforderlichkeit der Videoüberwachung, die sich bereits auf die Gemeinschaftsbereiche samt Zugangswegen beschränkt, wird offenbar dann entsprochen, wenn feststeht, dass alternative Maßnahmen etwa in Form eines am Gebäudeeingang installierten Sicherungssystems mit Gegensprechanlage und Magnetkarte ursprünglich ergriffen wurden, sich aber als unzureichend erwiesen.

Für die letztlich grundrechtlich an Art 7 und 8 GRC orientierte Interessenabwägung verlangt das Kriterium der Schwere einer Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Betroffenen eine Gewichtung im Einzelfall. Dabei hat das nationale Gericht insbesondere zu berücksichtigen

- die Art der in Rede stehenden personenbezogenen Daten, dh insbesondere die möglicherweise sensible Natur dieser Daten sowie deren Art und die konkreten Modalitäten ihrer Verarbeitung, insbesondere die Zahl der Personen, die Zugang zu diesen Daten haben, und die Zugangsmodalitäten;
- die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person, dass ihre personenbezogenen Daten nicht verarbeitet werden, wenn diese Person unter den konkreten Umständen vernünftigerweise nicht mit einer Weiterverarbeitung der Daten rechnen kann;

<sup>6</sup> Dieser kommt Ordnungscharakter zu; für diesen Hinweis dankt der Verfasser Rechtsanwältin *Adelina Iftime-Blagean*, Mitglied des gemeinsamen Anwaltsnetzwerks Cloud-Privacy-Check (CPC) in Datenschutzsachen, herzlich.

<sup>7</sup> Art 4 lit c ANSPDCP-AusfVO 52/2012.

<sup>8</sup> BVerwG 27. 3. 2019, 6 C 2.18 (Videoüberwachung in Zahnarztpraxis), NJW 2019, 2556 = NVwZ 2019, 1126.

<sup>9</sup> Vgl EuGH 11. 12. 2019, C-708/18 (Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA) Rz 44 f.

<sup>10</sup> EuGH 11. 12. 2019, C-708/18 (Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA) Rz 57 ff.

- die Bedeutung, die das hier mit dem fraglichen Videoüberwachungssystem wahrgenommene berechtigte Interesse für alle Miteigentümer des betroffenen Gebäudes hat, da dieses im Wesentlichen den Schutz des Eigentums, der Gesundheit und des Lebens dieser Miteigentümer gewährleisten soll.

Bemerkenswert ist abschließend, dass der EuGH – allerdings noch auf Basis der DS-RL – die Regelung der Videoüberwachung durch das rumänische Datenschutzgesetz per se nicht beanstandet. Im Gegenteil, die getroffene Unterscheidung in Bildverarbeitungen mit Einwilligung der Betroffenen iSv Art 8 Abs 2 lit a DS-RL und in solche ohne Einwilligung findet in der „Öffnungsklausel“ des Art 8 Abs 4 DS-RL durchaus Deckung. Ähnliches kann mE für die Öffnungsklausel des Art 9 Abs 2 lit g DS-GVO in Bezug auf §§ 12 und 13 DSGVO in Anspruch genommen werden.<sup>11</sup>

### 3.3. Ausblick: Qualität der verarbeiteten Bilddaten

Offen bleibt auch im vorliegenden Fall die „Gretchenfrage“ der Bildverarbeitung bzw Videoüberwachung: „Nun sag, wie hast du’s mit den sensiblen Daten?“

Dass die ständige Spruchpraxis der DSB dazu, bei Bilddaten liege keine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd Art 9 Abs 1 DS-GVO vor, in Wahrheit unbegründet aus der DSK-Rsp fortgeschrieben wird und in einer Endloschleife Ergebnis und Prämisse gleichsetzt, hat die Lehre an dieser Stelle schon deutlich herausgearbeitet.<sup>12</sup>

Gleichwohl lässt sich aus der vom EuGH dem nationalen Gericht aufgetragenen Interessenabwägung ableiten, dass es ein Kriterium für die Schwere der Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person darstellt, ob die Videoaufzeichnung personenbezogene Daten von möglicherweise sensibler Natur beinhaltet.<sup>13</sup> Keinesfalls sollte der vorschnelle Schluss gezogen werden, die Prüfung von Art 7 Abs 1 lit f DS-RL anstelle von (zusätzlich) Art 8 DS-RL durch den EuGH würde generell eine Qualifikation der Bilddaten als nicht sensible Daten nahelegen. Die Entscheidung des rumänischen Gerichts bleibt daher abzuwarten.

## 4. Bildverarbeitung in Wohnungseigentumsanlagen nach dem DSGVO

§ 12 DSGVO bezweckt grundsätzlich, alle Bildaufnahmen (samt verbundener Akustikverarbeitung) durch Verantwortliche des privaten Bereichs zu erfassen. Ausgenommen bleiben die durch die Haushaltsausnahme iSv Art 2 Abs 2 lit c DS-GVO geregelten Bereiche sowie die durch Sondergesetze (zB § 53 Abs 5, § 54 SPG) erfassten Videoüberwachungen. Die Regelung zielt auf eine ein-

heitliche Beurteilung von Bild- und Tonaufzeichnungen außerhalb des öffentlichen Bereichs ab.<sup>14</sup> Insbesondere untersagt es das mit § 12 Abs 4 Z 1 DSGVO aufgestellte Verbot dem Verantwortlichen einer Bildaufnahme explizit, ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen Bildaufnahmen von deren höchstpersönlichen Lebensbereichen anzufertigen.

§ 12 Abs 2 Z 4 DSGVO verlangt ebenso wie Art 6 Abs 1 lit f DS-GVO eine Erforderlichkeit der Bildverarbeitung (Videoüberwachung), beruhend auf einem „berechtigten Interesse“ des Verantwortlichen oder eines Dritten. Dieses kann wirtschaftlicher, rechtlicher oder ideeller Natur sein. Beispielsweise kann eine Videoüberwachung vor Einbrüchen, Diebstählen oder Vandalismus schützen. Ob diese Zwecke tatsächlich zulässig sind, ist stets an der Gefährdungslage im Einzelfall zu beurteilen. Das berechtigte Interesse ist dann vorhanden, wenn nachweislich eine tatsächliche Gefährdung besteht. Darüber hinaus kann in bestimmten Situationen auch eine *abstrakte Gefährdungslage* ausreichend sein, wenn die Umstände der Lebenserfahrung nach typischerweise eine solche Gefährdung aufweisen, wie etwa in Geschäften, die wertvolle Waren verkaufen (zB Juweliere) oder die im Hinblick auf Vermögens- und Eigentumsdelikte potenziell besonders gefährdet sind (zB Banken). Das vorliegende Urteil unterstreicht diese Betrachtungsweise.<sup>15</sup>

Der österreichische Gesetzgeber hat die Verhältnismäßigkeitsprüfung zugunsten einer zulässigen Bildverarbeitung in den Fällen des § 12 Abs 3 DSGVO vorweggenommen. Insoweit führen die in § 12 Abs 3 Z 1 bis 3 DSGVO genannten Umstände zu einer näheren Ausgestaltung des Rechtfertigungsgrundes von § 12 Abs 2 Z 4 lit c. Die Liste in § 12 Abs 3 DSGVO ist aber nicht abschließend, sondern bloß beispielhaft („insbesondere“).

Die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten müssen im Einzelfall jene des Betroffenen überwiegen, dh, die berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen iSe Verhältnismäßigkeitsprüfung dürfen nicht stärker ins Gewicht fallen. Dies geht über den Standard eines Gleichgewichts der Interessen nach Art 6 Abs 1 lit f DS-GVO hinaus.<sup>16</sup>

Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind die Voraussetzungen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu erfüllen. Die Erforderlichkeit kann auch durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen hergestellt werden. Die Implementierung von Schutzmaßnahmen für eine betroffene Person kann dazu beitragen, dass eine Interessenabwägung zugunsten des Verantwortlichen ausfällt. Die Verhältnismäßigkeit ist nicht schon allein deshalb zu verneinen, weil grundsätzlich Alternativen denkbar sind, welche mit einem geringeren Eingriff in das

<sup>11</sup> Unklar Müllner/Wieser, §§ 12f DSGVO – Kein Spielraum für Beharrlichkeit, jusIT 2019/25, 72 passim.

<sup>12</sup> Jähnel, Entscheidungsanmerkung, jusIT 2019/32, 89 (90) mNw zum Meinungsstand.

<sup>13</sup> EuGH 11. 12. 2019, C-708/18 (Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA) Rz 57.

<sup>14</sup> DSB 20. 12. 2018, DSB-D550.037/0003-DSB/2018 (Videoüberwachung im Mehrparteienhaus); vgl AB 1761 BlgNR XXV. GP, 8 f, zit in *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSGVO Kommentar § 12 Vor Rz 1 (2018).

<sup>15</sup> Vgl auch die Ausnahme von der DSFA-Pflicht nach Anlage A09 der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl II 108/2018.

<sup>16</sup> DSB 4. 7. 2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019 (Parkgaragennutzung), jusIT 2019/93, 249 (Thiele).

Grundrecht auf Geheimhaltung verbunden wären, wie etwa die Kontrolle durch einen Parkwächter.<sup>17</sup>

## 5. Zusammenfassung

*Zusammenfassend* hat der EuGH entschieden, dass die Videoüberwachung von Gemeinschaftsbereichen eines Wohngebäudes, die von einem Beschluss der Wohnungseigentümer getragen ist, zum Schutz und zur Sicherheit von Personen und Eigentum zulässig ist. Es muss keine Beeinträchtigung vorliegen, um eine Videoüberwachung vornehmen zu können. Das berechnete Interesse muss aber vorhanden und darf nicht hypothetisch sein. Die Rechtmäßigkeit im Einzelnen hängt von der Prüfung durch das nationale Gericht anhand der konkret durchzuführenden Interessenabwägung iSv Art 7 lit f DS-RL ab.

<sup>17</sup> DSB 4. 7. 2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019 (Parkgaragennutzung), jusIT 2019/93, 249 (Thiele).



### Der Autor:

RA Hon.-Prof. Dr. **Clemens Thiele**, LL.M. Tax (GGU) studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

### Publikationen des Autors:

Standardkommentar zum RATG3 (2011); gemeinsam mit Elisabeth Staudegger Mitherausgeber des Jahrbuchs Geistiges Eigentum 2012 bis 2019; Co-Autor in Kotschy (Hrsg), RdW Spezial: DSGVO (2019) zum wirksamen Rechtsschutz für Betroffene im zivilen Klagsweg; zahlreiche Beiträge in Fachzeitschriften zu Themen des Informationsrechts.

✉ [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at)  
<http://www.eurolawyer.at>

🌐 [lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens](http://lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens)

Foto: D. Wild

Mag. Thorsten Holzer • Jurist im Magistrat der Stadt Wien

# Datenschutzrechtliche Überlegungen zur Übergangsbestimmung des § 69 Abs 4 DSGVO

» jusIT 2020/8

📌 DSGVO: § 69 Abs 4, § 70 Abs 7; VO (EU) 2016/679: Art 99

§ Übergangsbestimmungen, Geltung, Inkrafttreten, Sach- und Rechtslage, maßgebliche

Beim Übergang von einer alten zu einer neuen Rechtslage tritt regelmäßig das Problem des zeitlichen Geltungsbereiches von Gesetzen in den Vordergrund. Um diesem adäquat zu begegnen, bedient sich der Gesetzgeber Übergangsbestimmungen, die meist eine Fortgeltung der materiellen Bestimmungen der alten Rechtslage für jene Fälle vorsehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rechtslage noch anhängig sind. Der gegenständliche Beitrag widmet sich dabei den Übergangsbestimmungen im Datenschutzrecht im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des DSGVO und der DS-GVO.

auch eine entsprechende Adaptierung des nationalen DSGVO 2000<sup>2</sup> erforderlich. Dieses wurde nun zum DSGVO umgestaltet und erfährt im Zuge dessen einige wesentliche Veränderungen. Das Inkrafttreten einer neuen Rechtslage anstelle einer bisherigen erfordert die Schaffung von entsprechenden Übergangsbestimmungen für jene Fälle, die sich zwar vor dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage ereignet haben, aber erst nach deren Inkrafttreten abgeschlossen werden.<sup>3</sup>

Das DSGVO sieht in § 69 Abs 4 vor, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei der Datenschutzbehörde oder bei den ordentlichen Gerichten zum Datenschutzgesetz

## 1. Einleitung

Mit 25. 5. 2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung<sup>1</sup> (im Folgenden: DS-GVO) in Geltung und machte damit einhergehend

tung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl L 2016/119, 1 idF L 2016/314, 72 sowie L 2018/172, 2.

<sup>2</sup> BGBl I 165/1999.

<sup>3</sup> Vgl. *Vonkilch*, Das intertemporale Privatrecht (1998) 9 f.; *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>5</sup> (2017) Rz 910; *Schmidl*, Die DS-GVO in der Spruchpraxis der Datenschutzbehörde. Grundsätzliche Rechtsfragen und erste Entscheidungen der Datenschutzbehörde seit 25. 5. 2018, VbR 2019, 44 (45).

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeit-